

**Satzung
zur rechtlichen Vertretung
des Universitätsklinikums Würzburg**

Aufgrund des Artikel 10 Abs. 3 Bayerisches Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) vom 23.05.2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 193 der Verordnung vom 26.03.2019, erlässt das Universitätsklinikum Würzburg - Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaats Bayern - folgende Satzung zur rechtlichen Vertretung des Universitätsklinikums Würzburg:

Präambel

Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayUniklinG sieht vor, dass der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin das Universitätsklinikum Würzburg (UKW) nach außen vertritt. Abweichend von diesem Grundsatz regelt diese Satzung die Vertretungsbefugnisse am UKW wie folgt:

§ 1

Der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin vertritt das UKW in folgenden Angelegenheiten allein:

1. Angelegenheiten der kaufmännischen Geschäftsführung im Sinne des Art 10 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BayUniKlinG
2. Arbeitsrechtliche Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniKlinG)
3. Alle gerichtlichen und vorgerichtlichen Verfahren
4. Förmliche Verwaltungsverfahren
5. Vertretung gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
6. In den in Art 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.

§ 2

Gemeinsame Vertretungsbefugnis von Ärztlichem Direktor/Ärztlicher Direktorin und Kaufmännischem Direktor/Kaufmännischer Direktorin besteht in folgenden Angelegenheiten:

1. Abschluss und Änderung von AT-, Chefarzt- und sonstigen Vergütungsverträgen bzw. -vereinbarungen mit Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Zusagen über Mitarbeiterbeteiligungen
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
4. In den in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten
5. Abschluss von Verträgen, welche das Universitätsklinikum länger als 5 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als 10 Mio. € verpflichten.

§ 3

Der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin und der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Dritten Vollmacht erteilen. Dies kann auch generell durch interne Verwaltungsvorschrift erfolgen.

§ 4

Ist dem Universitätsklinikum gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an den Ärztlichen Direktor/die Ärztliche Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor/die Kaufmännische Direktorin erfolgt.

§ 5

Die nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayUniKlinG bestellten Vertreter sind im Rahmen der vorstehenden Regelungen vertretungsberechtigt.

§ 6

Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 2 BayUniKlinG und die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 3 BayUniKlinG bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 7

Diese Satzung wurde vom Klinikumsvorstand am 26.11.2021 verabschiedet und vom Aufsichtsrat am 03.12.2021 genehmigt. Sie wurde am 22.12.2021 ausgefertigt und bekannt gemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Laufzeit bestimmt sich nach der Geltungsdauer des BayUniKlinG.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Klinikumsvorstand vom 27.11.2015 außer Kraft.

Würzburg, den 22.12.2021


Prof. Dr. Jens Maschmann
Ärztlicher Direktor


Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 22.12.2021 im Universitätsklinikum Würzburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag im Universitätsklinikum Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.12.2021.

Würzburg, den 22.12.2021


Prof. Dr. Jens Maschmann
Ärztlicher Direktor


Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor